

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES
IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957.

~~GEMÄSS §§ 10 UND 11 DES GESETZES ÜBER DEN AUFBAU DER HANSESTADT HAMBURG
VOM 11. APRIL 1949~~

BEZIRK : WANDSBEK

STADTTEIL : EILBEK

ORTSTEIL : 502

PLANBEZIRK : WANDSBEKER CHAUSSEE 123-201 - MAXSTRASSE 3-5

GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLAN D 8/57

--- Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung.

- bestehende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bestehende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bestehende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bestehende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bestehende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bestehende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke

Flächen privater Nutzung.

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung
nach der BPV vom 8.6.1938

- Bebauung
- Wohngebiet
- (W) reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- (J) besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Abstell- oder Parkplätze
- Flächen f. Einstellplätze od. Garagen
- GdK Flächen für Garagen im Keller
- GdE Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- L Flächen für Läden
- bestehende Bauwerke
- zu beseitigende Bauwerke
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zufahrtswege gem. § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bestehende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bestehende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Ref. 34 10 08

Nr. 2716

Aufgestellt Hamburg, den 1. April 1957

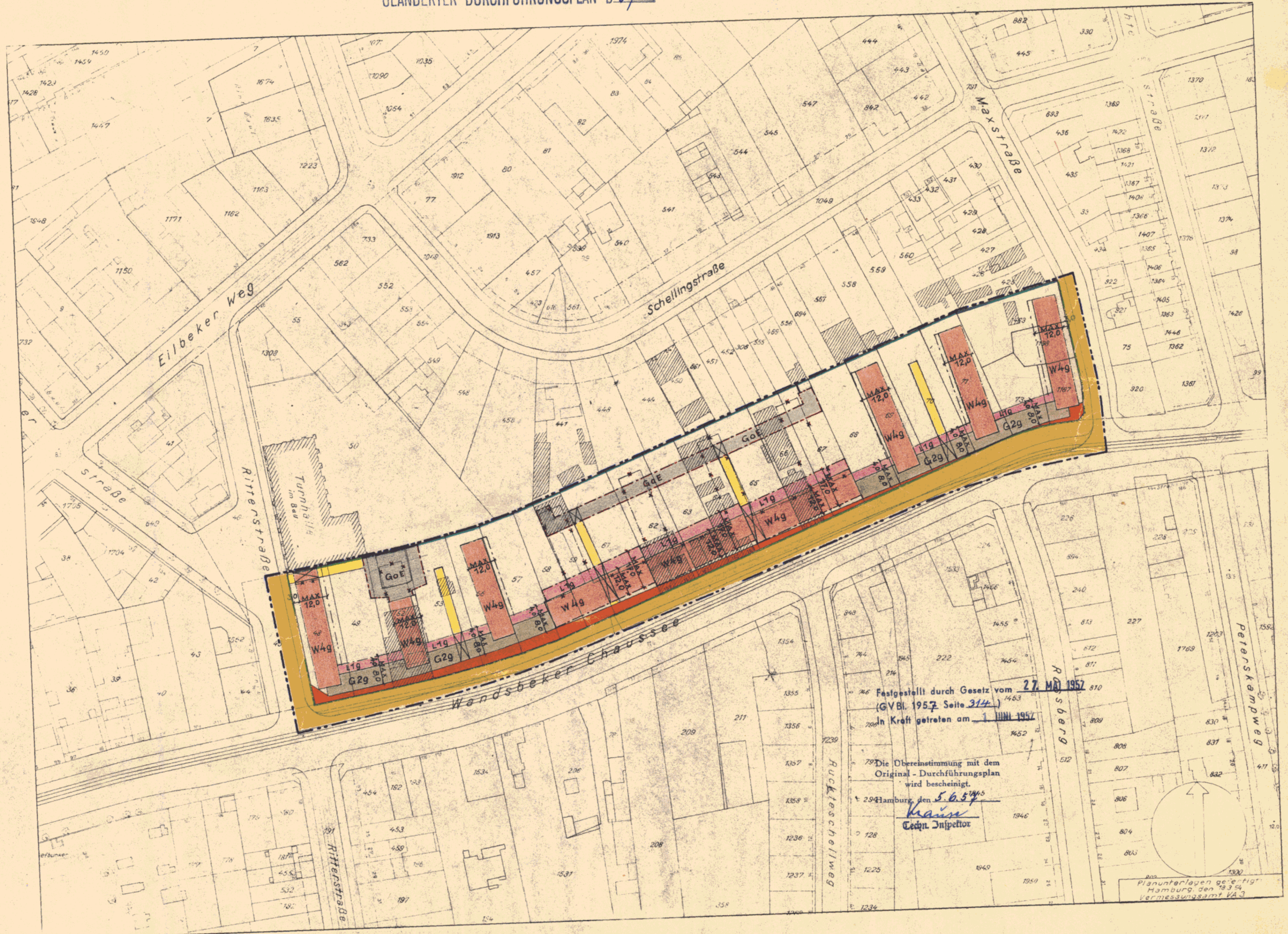
Baubehörde

Landesplanungsamt

Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom 26.4. bis 31.5.1957
beim Bezirksbauamt Wandsbek Stadtplanungsabteilung

Verband der Bauherren Nr. 19
Erster Bauherrenrat
2.4.57
Prof. Schuler
Bauamt



Festgestellt durch Gesetz vom 27. März 1957
(GVBl. 1957 Seite 314)

In Kraft getreten am 1. Juni 1957

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.

Hamburg, den 5.6.57
Techn. Inspektor

Planunterlagen gefertigt
Hamburg, den 19.5.57
Vermessungsamt VA 3

Nach Genehmigung durch die Bürgerschaft festgelegt

in der Sitzung des Senats am

Der Protokollführer des Senats

In Kraft getreten am

(GVBl. 1957 Seite 314)

Zugestimmt
Landesplanungsausschuß am 17.3.57
Bezirksausschuß am 12.3.57
Baudirektion am 12.3.57

5.4.57

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 8 A

(geänderter Durchführungsplan D 8/51)

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Eilbek, Ortsteil 502 ;

Planbezirk Wandsbeker Chaussee 123 - 201 - Maxstraße 3 - 5

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke :

Bebauung nach Fläche und Höhe :

a) Der Durchführungsplan bestimmt:

aa) zweigeschossige Geschäftshausbebauung (G2g) ;

bb) viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);

cc) eingeschossige Ladenbebauung (Llg);

dd) erdgeschossige Garagen (GaE) als Gemeinschaftsanlagen. Sonst sind in der Regel keine Garagen zugelassen.

Die für die Gemeinschaftsanlagen nach § 10 der Reichsgaragenordnung ausgewiesenen Flächen sind bis zur Errichtung dieser Anlagen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

b) Die Bautiefen der Gebäude und Arkaden sind aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

2.) Besondere Hinweise:

a) Die im Durchführungsplan als " zu beseitigende Bauwerke" dargestellten Baulichkeiten dürfen nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden. Sie sind bei der Umlegung, spätestens jedoch bei Ausführung der neuen Bebauung bzw. bei Inanspruchnahme der neu ausgewiesenen Straßenflächen, zu beseitigen.

b) Die zulässige Traufhöhe der eingeschossigen Ladenbebauung (Llg) beträgt höchstens 4,50 m.

c) Die Beheizungsanlagen der zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G2g), der eingeschossigen Ladenbebauung (Llg) und der erdgeschossigen Garagen (GaE) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

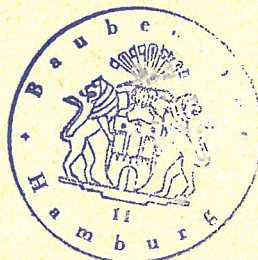
d) Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Wird die Umlegung entbehrlich, so kann der Grenzausgleich angeordnet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 27. MAI 1957

[Signature]
Regierungsobersinspektor